

RS Vwgh 1986/6/24 84/07/0249

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.1986

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §12 Abs2;

WRG 1959 §60;

Rechtssatz

Wenn die belangte Behörde zu Recht erwartet, dass Wasserrechte der Beschwerdeführerin nicht beeinträchtigt werden, so ist der Ausspruch von Zwangsrechten gegenüber den von der Beschwerdeführerin örtlich und umfangmäßig nicht näher determinierten Wasserrechten entbehrlich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984070249.X02

Im RIS seit

08.11.2004

Zuletzt aktualisiert am

01.10.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at